

**Zweckverband Beilrode-Arzberg  
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-**

**2. Änderungssatzung vom 07.11.2018 zur  
Satzung über die öffentliche Wasserversorgung  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

**vom 16.11.2015**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. §§ 2, 9, 17 und § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in ihrer Sitzung am 06.11.2018 die folgende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 16.11.2015 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

(1) § 2 Abs. 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben den Zweck, die im Zweckverbandsgebiet angeschlossenen Grundstücke mit Trinkwasser zu versorgen. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind die vom Zweckverband oder seinen Rechtsvorgängern seit 1991 errichteten Anlagen und die Anlagen, die von der WAB Leipzig GmbH i. L., den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen, insbesondere das öffentliche Verteilungsnetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, in der Regel bis jeweils zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Grundstücksanschlüsse).

(4) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung nach der Messeinrichtung (Wasserzähler). Anlagen auf Anliegergrundstücken, die der Wasserversorgung von Grundstücken dienen, die nicht unmittelbar an öffentliche Verkehrs- und Grünflächen angrenzen, sog. Hinterliegergrundstücke, sind in der Regel private Grundstücksanlagen.“

(2) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen auch die Wasserabnehmer (§ 2 Abs. 2), soweit dies gesetzlich zulässig ist.“

(3) § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstückes notwendigen Hausanschlüsse bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält grundsätzlich einen Hausanschluss. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Hausanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.“

(4) § 45 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,81 EUR.“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beilrode, den 07.11.2018

Vetter  
Verbandsvorsitzender